VEREINSSATZUNG

des Deutschen Maritimen Zentrums e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Deutsches Maritimes Zentrum e.V.".

(2) Er ist in das Vereinsregister beim AG Hamburg unter VR 23400 eingetragen.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist es, die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft des gesamten deutschen maritimen Standortes zu erhöhen und das Know-how sowie die Berufsperspektiven in der maritimen Wirtschaft zu stärken. Dazu gehört auch die Bearbeitung und Koordinierung von maritimen Querschnittsthemen, die eine branchenübergreifende Betrachtung erfordern.

(2) Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch

1. Anregung und Koordinierung von Forschung, Entwicklung und Innovation, u.a. durch
 a) Beobachtung und Analyse des Spektrums der maritimen Forschung, Entwicklung und Produktinnovation im Rahmen des rechtlich Zulässigen (Unterstützung sinnvoller Forschungs- und Entwicklungskooperationen und Schaffung von Synergieeffekten),
 b) Unterstützung von branchenübergreifendem Wissens - und Technologietransfer,
 c) Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung von Förderprogrammen und -richtlinien sowie bei der Erfüllung von Aufgaben im Bereich der maritimen Wirtschaft und die Koordinierung von europäischen Forschungs-, Entwicklungs- und Innovations-Förderungen (FuEuI),
 d) Bereitstellung von Informationen über europäische, nationale und regionale Förderprogramme und
 e) Aufbereitung von Informationen über europäische, nationale und regionale Förderprogramme für Unternehmen des gesamten deutschen maritimen Standorts.
2. die Zusammenarbeit sowie die Unterstützung der maritimen Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft und öffentlicher Hand in Deutschland branchen- und länderübergreifend,
3. Bereitstellung von Informationen zu relevanten Markt -, Politik - und Rechtsentwicklungen sowie durch öffentlichen, transparenten Wissenstransfer (branchenübergreifender Thinktank),
4. Unterstützung bei der Vereinheitlichung der Digitalen Standards (u.a. der Cyber-Sicherheitsstandards) sowie deren Weiterentwicklung und durch seine Rolle als ein Ansprechpartner der Unternehmen sowie der Sozialpartner des gesamten deutschen maritimen Standorts für die Digitalisierung und Industrie 4.0,
5. Unterstützung bei der Weiterentwicklung nationaler, europäischer und internationaler technischer Standards und Normen sowie bei der Entwicklung und Umsetzung von Standards, Normen und Vorschriften im maritimen Bereich,
6. Information über den deutschen maritimen Standort als Hochtechnologie - Standort mit interessanten Berufsperspektiven,
7. Mitwirkung bei der Entwicklung und Umsetzung von Standards für den Klima- und Umweltschutz.

(3) Es darf keine Person durch vereinszweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Auslagenerstattungen o.Ä. begünstigt werden.

(4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(5) Der Verein wird nicht in der Weise tätig, dass ein gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Betrieb (VV -BHO Nr. 1.1 zu § 65 BHO) vorliegt.

(6) Durch die Tätigkeit des Vereins wird explizit nicht bezweckt, einzelnen Unternehmen eine individuelle Leistung zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts,
2. Verbände sowie vergleichbare Organisationen, maritime Cluster und Stiftungen des maritimen Bereichs,
3. Gewerkschaften und
4. juristische Personen des privaten Rechts, die ausschließlich von der öffentlichen Hand gehalten werden, die an den Zielen des Vereins interessiert sind bzw. gemäß ihrer Satzungszwecke die Ziele des Vereins unterstützen. Öffentlich -rechtliche Rechtsträger können sich durch ihre Organe und Behörden vertreten lassen. Die Bundesrepublik Deutschland bzw. die Bundesländer werden jeweils durch das zuständige Ressort vertreten.

(2) Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten.

(3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber/die Bewerberin für den Fall seiner/ihrer Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller/der Antragstellerin mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen/der Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Dies muss in Textform durch ein an den Vorstand zu richtendes Gesuch zur Vorlage des Aufnahmeantrags bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der ablehnenden Entscheidung des Vorstandes erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf das Datum des Aufnahmebeschlusses folgenden Tag.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen,
2. die Satzung zu beachten sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen,
3. alle für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlichen Daten und deren eventuelle Änderung dem Vorstand unverzüglich in Textform zu melden,
4. den Mitgliedsbeitrag nach der jeweils geltenden Beitragssatzung rechtzeitig zu entrichten.

(2) Auf der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rede -, Antrags - und Stimmrecht, wenn der jährliche Mitgliedsbeitrag entrichtet worden ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit (z.B.: durch Auflösung oder sonstige Beendigung einer juristischen Person), durch Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Vorstand erforderlich.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

1. trotz zweifacher Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist,
2. den Verein geschädigt oder sonst schwerwiegend gegen seine Interessen oder wiederholt gegen die Vereinssatzung verstoßen hat,

(4) Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme in Textform zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist in Textform zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Die Anrufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand in Textform erfolgen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds. Eine gerichtliche Überprüfung des Ausschlusses bleibt unberührt; sie setzt grundsätzlich voraus, dass das Mitglied den nach dieser Satzung vorgesehenen vereinsinternen Rechtsbehelf zuvor ausgeschöpft hat..

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Finanzierung

(1) Zur Finanzierung der Vereinstätigkeit ist von den Mitgliedern ein jährlicher Beitrag zu entrichten.

(2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags erlässt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.

(3) Neben den Beiträgen seiner Mitglieder finanziert sich der Verein insbesondere aus

1. Fördermitteln,
2. Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das für Verkehr zuständige Bundesministerium leistet im Rahmen der vorhandenen Mittel Zuwendungen nach Maßgabe des Haushaltsplanes des Bundes und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 8),
2. die Mitgliederversammlung (§ 9),
3. der Beirat (§ 12),
4. der Geschäftsführer (§ 13)

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus fünf natürlichen Personen, aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei Beisitzern/Beisitzer innen. Drei Mitglieder werden durch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das für Verkehr zuständige Bundesministeriumbenannt. Es dürfen nur Personen benannt werden, die nicht als Beamte oder Beschäftigte in einer obersten Bundes- oder Landesbehörde tätig sind Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzenden/Vorsitzende, den/die stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende sowie die Beisitzer/Beisitzerinnen. Der/die stellvertretende Vorsitzende übt zusätzlich das Amt des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin aus, welches nicht ins Vereinsregister eingetragen wird.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(3) Mit Ausnahme der gemäß Absatz 1 benannten Mitglieder werden die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(5) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 5.000 (in Worten: fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung,
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. Aufstellung eines Haushaltsplanes unter Berücksichtigung der Bundeshaushaltsordnung für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung des Jahresberichts,
4. die Beschlussfassung über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel,
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
6. Bestellung der hauptamtlichen Geschäftsführung sowie Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung des Vereins,
7. Entscheidung über Aufnahmeanträge neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern,
8. Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder des Beirats,
9. Information der Mitglieder über Termin, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Beirats.

(7) Bei Beschlüssen über Zuwendungsmittel des Bundes ist die Zustimmung des für Verkehr zuständigen Bundesministeriums erforderlich und darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Verwendung nach den im Zuwendungsbescheid vorgegebenen Voraussetzungen zu erfolgen hat.

(8) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(9) Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Dieses ist zur ordnungsgemäßen Weiterleitung an die übrigen Vorstandsmitglieder verpflichtet.

(10) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal jährlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellver-

tretenden Vorsitzenden in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind oder durch Bevollmächtigung eines anwesenden Vorstandsmitglieds in Textform vertreten sind. Die Sitzung des Vorstandes leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.

(11) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen, sofern nicht Gesetz oder Satzung andere Mehrheiten vorschreiben, mit einfacher Mehrheit. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Nachweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/ Teilnehmerinnen, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auch außerhalb einer Vorstandssitzung telefonisch oder in Textform gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären. Satz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Beschlüssen in Schrift- oder Textform die Unterschrift des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin entbehrlich ist; bei telefonisch gefassten Beschlüssen ist die Niederschrift durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(12) Ständiger Gast im Vorstand ist ein Vertreter/ eine Vertreterin des für Verkehr zuständigen Bundesministeriums. Der Vorstand kann weitere ständige Gäste berufen. Ständige Gäste nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

(13) Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(14) Die Vorstandssitzungen können in Anwesenheit (physisch) und/oder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation (hybrid oder virtuell) durchgeführt werden.

(15) Für die Haftung der Mitglieder des Vorstands gelten die gesetzlichen Haftungsprivilegierungen, insbesondere § 31a BGB.

(16) Der Verein unterhält für die Mitglieder des Vorstands sowie für die Geschäftsführung eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder und leitende Personen (D&O-Versicherung) mit angemessener Deckungssumme. Die Angemessenheit des Versicherungsschutzes ist regelmäßig zu überprüfen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch die gesetzlichen Vertreter/ Vertreter innen oder durch von diesen bevollmächtigten Personen vertreten, die dem jeweiligen Mitglied als Organmitglied oder Beschäftigte/Beschäftigter zuzurechnen sind oder durch ein anderes Mitglied. Eine Vertretung durch sonstige Dritte ist ausgeschlossen

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jährlich jedoch mindestens einmal, in der Regel innerhalb von neun Monaten nach Ende des Geschäftsjahres. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds des Vorstands findet binnen drei Monaten eine Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies in Textform unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung in Textform erfolgen. Die Einberufung gilt mit Absendung an die letzte vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse als bewirkt. Für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt der Absendung maßgeblich; der Fristlauf beginnt am darauffolgenden Tag. Be-

schlussvorschläge und Beratungsunterlagen sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung in Textform zu übermitteln.

(4) Der Vorstand kann beschließen, die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung ohne physische Anwesenheit der Mitglieder oder als Kombination aus Präsenz- und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) durchzuführen. Bei virtuellen oder hybriden Versammlungen ist sicherzustellen, dass die Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte, insbesondere Rede-, Antrags- und Stimmrechte, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einzelheiten der Durchführung, insbesondere die Zugangsdaten sowie das Abstimmungsverfahren, werden vom Vorstand mit der Einberufung bekannt gegeben.

(4a) Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht die Satzung, gesetzliche Vorschriften oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung vorsehen. Die offene Stimmabgabe gilt für alle Vereinsangelegenheiten bis auf die Wahl der Vorstandsmitglieder (siehe § 8 Absatz 3). Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung durchgeführt, richtet die Geschäftsführung zur Sicherstellung der geheimen Wahl ein geeignetes technisches Verfahren zur Online-Stimmabgabe ein. Das verwendete Verfahren muss eine sichere Authentifizierung und eine geheime Stimmabgabe ermöglichen.

(5) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Spätestens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand in Textform die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, die Vereinsauflösung sowie die Abberufung oder Neuwahl von Vorstandsmitgliedern beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den/die Versammlungsleiter/ Versammlungsleiterin entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der/die Protokollführer/ Protokollführer in wird von dem/der Versammlungsleiter/ Versammlungsleiter in bestimmt.

(7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts Abweichendes regelt. Die Mitgliederversammlung ist bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung insoweit nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimme gewertet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Personalwahlen sollen in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Abstimmung kann schriftlich oder durch ein geeignetes Onlineverfahren (§ 9 Abs. 4a Satz 3) erfolgen. Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat/keine Kandidatin die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten/Kandidatinnen statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erzielt haben.

(8) Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen kann durch eine Wahl - und Abstimmungsordnung näher geregelt werden.

(9) Der Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, die von dem zuständigen Registergericht oder von sonstigen Behörden aus formellen oder redaktionellen Gründen verlangt werden. Die Ermächtigung ist auf Änderungen beschränkt, die den Inhalt der Satzung nicht wesentlich verändern. Der Vorstand hat die Mitglieder über vorgenommene Änderungen spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten. Der Vereinszweck kann nur einstimmig geändert werden. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen erforderlich.

(10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter/von der jeweiligen Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin und des Protokollführers/der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, der Beschlussgegenstand die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Beschlussgegenstände zuständig:

1. die Billigung des Jahresberichts von Vorstand und Geschäftsführung,
2. die Billigung des Jahresabschlusses,
3. die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
4. die Wahl, Nachwahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
5. die Wahl oder Abberufung von Mitgliedern des Beirats,
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
7. Prüfung und Festsetzung von Vereinsordnungen wie Beitragsordnung, Geschäftsordnung, Wahl - und Abstimmungsordnung. Soweit andere Vereinsorgane kraft ihrer Zuständigkeit solche Ordnungen festgesetzt haben, können diese durch die Mitgliederversammlung geprüft und abgeändert werden,
8. Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
9. Berufungen abgelehnter Bewerber/ Bewerberinnen (§ 3 Abs. 4),
10. Wahl der Revisoren/Revisorinnen bzw. des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüferin,
11. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstands gegen ein Mitglied

(2) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands oder des Beirates fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an diese Organe abgeben. Vorstand und Beirat können ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11 Belange des Tarifrechts

Für folgende Beschlüsse des Vereins steht den Vertretern der öffentlichen Hand (bestehend aus der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern) ein Vetorecht zu:

1. Angelegenheiten, die die tarifrechtliche Vergütung der Beschäftigten nach TVöD (Bund) betreffen.
2. Übertragung von Beschäftigten auf andere Arbeitgeber.
3. Änderungen bezüglich der betrieblichen Altersversorgung.

§ 12 Beirat

(1) Ausgehend von seinem Wesen als branchenübergreifender Thinktank für den gesamten deutschen maritimen Standort hat der Verein einen Beirat, der den Verein mit seinem Fach - und Branchenwissen unterstützt und berät. Der Beirat besteht aus bis zu 24 Personen.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden für eine Amtszeit von drei Jahren auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Nach Ablauf der Wahlperiode führen die Mitglieder des Beirats ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter. Scheiden Mitglieder des Beirats aus, bilden die verbliebenen Beiratsmitglieder den Beirat allein. Erfolgt innerhalb einer Wahlperiode eine Zuwahl zum Beirat, ist die Amtszeit des zugewählten Mitglieds auf die Restlaufzeit der allgemeinen Wahlperiode beschränkt.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

(5) Der Beirat hat die Pflicht, den Vorstand des Vereins zu seinen Beratungen (ohne Stimmrecht) hinzuzuziehen. Mitglieder des Vereins haben das Recht, an den Beratungen des Beirats teilzunehmen.

(6) Der Beirat wird regelmäßig weitere Experten/Expertinnen, die nicht Mitglied des Beirats sein müssen, befragen und diese einbeziehen. Dies kann auch in der Form erfolgen, dass zu bestimmten Fachthemen Referenten/Referentinnen in die Beiratssitzung geladen werden können.

(7) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Er kann Empfehlungen für die Arbeit des Vereins abgeben. Der Beirat muss mindestens einmal im Jahr vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand geladen werden. Der Vereinsvorstand informiert die Mitglieder des Vereins über den Termin, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Beirats. Im Übrigen wird er nach Ermessen des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Beirates einberufen, so oft dies nötig erscheint. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche in Textform.

(8) Die Sitzungen des Beirates leitet der/die Vorsitzende des Beirats, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.

(9) Der Beirat ist ehrenamtlich tätig und hat weder Anspruch auf eine Vergütung noch auf Ersatz seiner Aufwendungen.

§ 13 Geschäftsführer/ Geschäftsführerin

(1) Der Vorstand bestellt zur Leitung der laufenden Geschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer / eine hauptamtliche Geschäftsführerin (im Folgenden: „Geschäftsführung"). Das Rechtsverhältnis zwischen Verein und Geschäftsführung richtet sich nach einem Anstellungsvertrag, der vom Vorstand im Namen des Vereins abgeschlossen wird.

(2) Die Geschäftsführung ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Ihr Aufgabenkreis wird durch den Vorstand im Beschluss über die Bestellung der Geschäftsführung geregelt.

(3) Die Geschäftsführung ist weisungsberechtigt gegenüber allen Beschäftigten des Vereins. Weisungsberechtigt gegenüber der Geschäftsführung ist der Vorstand.

(4) Der Vorstand kann die Geschäftsführung aus wichtigem Grund abberufen.

(5) Die Geschäftsführung ist kein Mitglied des Vorstands. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand ist unzulässig.

§ 14 Revisoren/Revisorinnen

(1) Die Kassen des Vereinswerden jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Revisoren/Revisorinnen geprüft. In der Regel sollen zwei Revisoren/Revisorinnen bestellt werden. Die Revisoren/Revisorinnen prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen unter Berücksichtigung der Bundeshaushaltsordnung und allen sonstigen Vorschriften für die Mittelverwendung durch den Verein entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Revisoren/Revisorinnen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(2) Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Revisoren/Revisorinnen einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüferin bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauen.

(3) Vorstand und Geschäftsführung haben die Revisoren/Revisorinnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(4) Sofern die Prüfungsergebnisse der Revisoren/Revisorinnen dem nicht entgegenstehen, beantragen sie die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung auf der Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Bundesrepublik Deutschland.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19.07.2017 errichtet und zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.09.2026 geändert.